

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE DER BAUWERBE UND DER BAUINDUSTRIE

Der Kollektivvertrag wird vereinbart zwischen der **Bundesinnung Bau** und dem **Fachverband der Bauindustrie** einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Bau, Wohnbau** andererseits

ARTIKEL I - Geltungsbereich

1. Örtlicher Geltungsbereich: Der Kollektivvertrag gilt für alle Bundesländer der Republik Österreich.
2. Fachlicher Geltungsbereich: Der Kollektivvertrag gilt für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie im Sinne der Fachgruppenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind.
3. Persönlicher Geltungsbereich: Der Kollektivvertrag gilt für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer der unter 2. genannten Betriebe sowie für Lehrverträge der Lehrberufe Bürokaufmann, Bautechnischer Zeichner, Informationstechnologie-Informatik, Informationstechnologie-Technik und Bautechnische Assistenz.
Er gilt nicht:
 - a) für Geschäftsführer von GmbH und Vorstandsmitglieder;
 - b) für Direktoren und Prokuristen, soweit sie nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind;
 - c) für Volontäre.
Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Ausbildung im Rahmen eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität für ein Pflichtpraktikum beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.

ARTIKEL II - Gehälter

1. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden ab 1.5.2025 für
 - a. die Beschäftigungsgruppen A2, A3, M1/P1, M2/P2, Lehrlinge und Ferialarbeitnehmer um 2,7 %,
 - b. die Beschäftigungsgruppe OM/HP um 2,6 %,
 - c. die Beschäftigungsgruppe A4 um 2,5 % und
 - d. die Beschäftigungsgruppe A5 um 2,4 % angehoben.Die kollektivvertraglichen Gehälter werden jeweils auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
2. Die Ausgangsbasis für die Berechnung per 1.5.2026 sind die nicht aufgerundeten Gehaltssätze der Gehaltstabelle 2025.
3. Die Parallelverschiebungsklausel bleibt aufrecht.
4. Der Schichtzuschlag nach § 7 Z 7 wird um den Prozentsatz nach Z 1 lit a erhöht und auf ganze Cent kaufmännisch gerundet.

ARTIKEL III - Rahmenrecht

1. In § 17 wird
 - a. der Betrag von 33,10 Euro per 1. Mai 2025 auf 33,60 Euro angehoben.
 - b. der Betrag von 17,90 Euro per 1. Mai 2025 auf 18,15 Euro angehoben.
2. In § 17 wird am Ende folgender Text eingeführt: „Der Anspruch auf ein Taggeld entfällt, wenn der Arbeitgeber für diesen Tag zwei Mahlzeiten (Mittag- und Abendessen) finanziert. Finanziert er nur eine dieser Mahlzeiten, ist der Anspruch um den in Z 3 genannten Betrag zu kürzen.“
3. In § 21 wird per 1. Mai 2025 der Betrag von 14,78 Euro auf 15,20 Euro angehoben.
4. In § 23 lit g entfällt folgender Satz: „Das Gleiche gilt für weibliche verheiratete Angestellte, die mit ihrem Gatten im gemeinsamen Haushalt leben.“
5. Nach § 23 wird folgender § 23b mit der Überschrift „Anrechnung von Vordienstzeiten als Arbeiter“ eingefügt: „Vordienstzeiten als Arbeiter beim gleichen Arbeitgeber werden für die Berechnung der Dauer der Kündigungsfrist angerechnet.“

ARTIKEL IV - Zusatzkollektivvertrag Jahresarbeitszeit

Der Zusatzkollektivvertrag zur Jahresarbeitszeit wird um ein Jahr verlängert (Laufzeit: 1.4.2025 bis 31.3.2026).

ARTIKEL V - Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragsparteien beschließen die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Reform der Gehaltstafel mit Wirksamkeit ab 1. Mai 2026.

ARTIKEL VI - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

1. Dieser Kollektivvertrag tritt - sofern nicht gesondert anderes angeführt ist - am 1. Mai 2025 in Kraft.
2. Die Kollektivvertragsparteien beabsichtigen, den Gehaltsverhandlungen für den ab 1. Mai 2026 geltenden Kollektivvertrag den VPI des Kalenderjahres 2025 zugrunde zu legen.

Wien, am 29. April 2025